

Zeitschrift: Rheinfelder Neujahrsblätter
Herausgeber: Rheinfelder Neujahrsblatt-Kommission
Band: 39 (1983)

Artikel: Das Rheinfelder Feuerlöschwesen
Autor: Heiz, Arthur
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-894530>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Rheinfelder Feuerlöschwesen

von Arthur Heiz

Vorwort

Sobald die Menschen anfingen, Häuser zu bauen und in Siedlungen, besonders in städtischen, zusammenzuleben, mussten sie Vorkehrungen treffen, um Brände

- zu verhüten,
- zu bekämpfen, wenn sie dennoch ausgebrochen waren,
- die Feuergeschädigten zu unterstützen.

Weil die Mittel zur Brandbekämpfung bis weit ins letzte Jahrhundert hinein ganz ungenügend waren, legte man das Hauptgewicht lange Zeit auf die Brandverhütung. Auf sie beziehen sich die ältesten Vorschriften. Erst später nahm sich die Obrigkeit auch der Brandbekämpfung an, wobei sich die entsprechenden Vorschriften zu Hauptsache auf die Organisation der eingesetzten Leute und die Art der angewandten Mittel beschränkten. Noch viel später, erst im 18. Jahrhundert, tat man den dritten Schritt, indem man Einrichtungen schuf, die den Brandgeschädigten ein Anrecht auf eine, wenn auch nur teilweise Vergütung ihres Schadens brachten: Die ersten staatlichen Brandversicherungen entstanden.

In diesem Bericht geht es in erster Linie um die Brandbekämpfung. Sie ist aber in der Frühzeit so eng mit der Brandverhütung verknüpft, dass ich auch auf diese ausführlich eingehen werde. Das Brandversicherungswesen will ich nur berücksichtigen, soweit die entsprechenden Gesetze feuerpolizeiliche Vorschriften enthalten, dann aber auch seiner Einmaligkeit halber, erhielt doch das Fricktal als Teil des vorderösterreichischen Breisgaus als erstes Gebiet der heutigen Schweiz eine staatliche Feuerversicherung.

Die Arbeit gliedert sich in drei Teile. Sie beschreibt das Rheinfelder Feuerlöschwesen bis 1803 (Übergang an den Kanton Aargau), von 1803 bis 1868 (Gründung der Feuerwehr Rheinfelden) und von 1868 bis heute. Der zweite Teil wird in den Neujahrsblättern 1984, der dritte in denen von 1985 erscheinen.

Quellen und Literatur

Abkürzung Quellen

Ungedruckte:

StA

Stadtarchiv Rheinfelden (vgl. Inventar des Stadtarchivs Rheinfelden, bearbeitet von Dr. Georg Boner, Aarau 1936.) Nr. 6, 122, 226—321, 630.

Gedruckte:

StR

Die Rechtsquellen des Kantons Aargau. Das Stadtrecht von Rheinfelden, bearbeitet und herausgegeben von Dr. Friedrich Emil Welti, Aarau 1917.

Petzek

Petzek, J.: Systematisch-chronologische Sammlung aller jener Gesetze und altheröchsten Verordnungen, die von ältesten Zeiten her bis auf 1792 für die vord. östr. Lande erlassen worden sind und itzt noch bestehen. 7 Bände, Freiburg i. Br. 1792.

Feuerpol.

Verordnung über die Feuerpolizei (Brandverhütungsdienst) vom 18. November 1955. Aarau o. J.

Literatur

Goth.

Gothein, Eberhard: Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II. Heidelberg 1907.

Schib

Schib, Karl: Geschichte der Stadt Rheinfelden. Rheinfelden 1961.

Tb.

Thommen, Bruno: Die Basler Feuerwehr. Herausgegeben anlässlich des 100jährigen Bestehens der Basler Berufsfeuerwehr 1882—1982. Basel 1982.

Burkart, Sebastian: Geschichte der Stadt Rheinfelden. Aarau 1909.

Hornung, Wolfgang: Feuerwehrgeschichte. Stuttgart 1981.

Magirus, C.D.: Das Feuerlöschwesen in allen seine Theilen. Nachdruck der Ausgabe Ulm 1877, Zürich (Olms) 1978.

Das Rheinfelder Feuerlöschwesen bis 1803

1. Teil

Für diesen ersten Teil meiner Arbeit stand mir aus verschiedenen Gründen nur wenig Zeit zur Verfügung. Ich konnte deshalb eine wichtige Quelle, die Ratsprotokolle, überhaupt nicht und die Gemeinderechnungen nur teilweise benützen. Der Bericht ist also lückenhaft. Im übrigen sind die benützten Quellen und die Literatur auf S. 98 angegeben.

1. Die Feuer- und Löschordnungen und ihre Vorläufer

Vorschriften und Anordnungen, welche die Verhütung und Bekämpfung von Bränden betrafen, waren in den sogenannten Feuerordnungen niedergelegt, von denen die Löschordnungen einen Teil bildeten. Die älteste bekannte Feuerordnung besass London (1189), die älteste Basler Feuerordnung stammt aus dem Jahr 1411,¹ die älteste bekannte Rheinfelder Feuerordnung aus dem Jahre 1462. Schon vorher aber gab es in Rheinfelden einzelne feuerpolizeiliche Vorschriften, die später in die Feuerordnungen eingingen. So wird in den ältesten erhaltenen stadtrechtlichen Aufzeichnungen 1290² bei Busse von einem Pfund verboten, mit offenem Licht in eine Scheune oder einen Stall zu gehen, eine Bestimmung, die heute noch gilt.³ 1440, im ältesten Ratsprotokoll,⁴ werden unter den amtierenden Behörden auch vierzehn Feuerschauer genannt, nämlich vier für die Rheingasse (Marktgasse) — für jede Seite zwei — und je zwei für die Kupfergasse, die Fluh (Brodlaube), die Geissgasse, die neue Gasse (Kapuzinergasse) und den Rindermarkt (ungefähr die untere Bahnhofstrasse). Die anderen Gassen waren selbstverständlich ebenfalls

¹ Th. S. 15

² Str. S. 20 Ziffer 75

³ Feuerpolizei § 10: «... Insbesondere sind verboten: a) Das Betreten mit offener Flamme von Räumen, in denen leichtbrennbare Stoffe und Gegenstände angehäuft sind; insbesondere von Scheune, Tenne und Stall, ... g) das Rauchen in Scheune, Tenne und Stall sowie in Räumen, in denen sich leichtbrennbare Stoffe und Waren befinden, ...» Der Paragraph 339 wiederholt die Scheune, Tenne und Stall betreffenden Verbote aus § 10a und g.

⁴ 1531 vernichtete ein Brand das Rathaus. Dem Feuer fielen von den Ratsprotokollen vor 1440 alle, von 1440 bis 1531 fast alle zum Opfer.

unter die vierzehn aufgeteilt. Es müssen damals bereits, wie heute, feuerpolizeiliche Vorschriften betreffend die Bauweise der Häuser, Feuerherde, Öfen, Kamine, die Lagerung feuergefährlicher Stoffe und so weiter bestanden haben, Vorschriften, deren Einhaltung die Feuerschauer jahrhundertelang jährlich ein- bis zweimal zu überprüfen hatten. Wir werden später noch davon hören.

a. *Die Feuerordnung von 1462.* — Die Feuerordnung von 1462⁵ ist überschrieben mit «*Ordnung bei Feindes- und Feuersnot*». Sie war also, wie in Basel und anderswo, ein «*Bestandteil der allgemeinen Alarmordnung für kriegerische Ereignisse, wobei nicht die Feuersnot, sondern die Feindesnot im Vordergrund stand*».⁶

Die Ordnung bestimmte, dass Herr Werner Truchsess, Ritter, als Stadthauptmann mit dem Stadtbanner auf den Kirchhof zu ziehen hatte, wenn die grosse Glocke zu St. Martin gehört wurde. Wer zu einer bestimmten Abteilung gehörte, wie sie weiter unten genannt werden, musste sich sofort an deren Standort begeben, alle andern sammelten sich beim Banner auf dem Kirchplatz. Es war streng verboten, sich unerlaubt von seiner Abteilung zu entfernen; was einem Bürger zu tun befahlen wurde, sollte er getreulich ausführen. — Bei Gefahr eines feindlichen Angriffs mussten Frauen, Kinder und Dienstboten in den Häusern bleiben, sie durften nicht auf die Strasse gehen.

Bei *Feuerausbruch* galten die gleichen Bestimmungen, wie sie eben erwähnt worden sind, nur sollten jetzt Frauen, Kinder und Dienstboten nicht zu Hause bleiben, sondern mit Zubern und Kübeln Wasser zum Feuer tragen, «*wo es Not tut, getreulich und emsiglich*».

Wer in der Ordnung nicht namentlich aufgeführt war, musste «*zum füre louffen*», also an die Brandstätte eilen, allen voran die Zimmerleute. Nur die Bewohner der am Rhein gelegenen Häuser blieben in ihren Häusern und sahen dort zum Rechten.

Die Männer, die zu den nachstehend aufgeführten Gruppen oder Abteilungen gehörten, sind im Original namentlich genannt.

Drei Männer hatten unverzüglich den Bach in die Stadt zu lassen.⁷ — Ein Hauptmann und fünf Mann begaben sich auf die Brandstätte. — Ans Rheintor wurden beordert Hauptmann Hans Herre zum Schiff mit acht Mann, ans Obertor Hauptmann Clewin Leymer und acht Mann, auf den

⁵ StR S. 138 Nr. 132

⁶ Th. S. 15

⁷ Bei einem Brandfall leitete man in der Wassergasse einen Teil des Wassers aus dem Stadtbach in den Kanal des alten Baches, der damals schon trocken lag. Dieser alte Bach führte gegen den Albrechtsplatz hinab und mündete unterhalb der Johanniterkommende in den Rhein. Im Zusammenhang mit den Bauarbeiten für die «Krone» und der neuen Pflasterung des Albrechtsplatzes kam der gewölbte Kanal des alten Baches zum Vorschein. An verschiedenen Stellen konnte man ihn stauen und ihm Wasser zum Löschen entnehmen.



Abbildung 24

Grosse Feuersbrunst in Bern im Jahre 1405. Umzeichnung einer Darstellung in der Berner Chronik des Diebold Schilling.

Weissen Turm⁸ und auf die Mauer bis zum Hermannstor⁹ Junker Hans Ulrich Otteman mit zwölf Mann, zu denen der Stadtpfarrer gehörte. Hauptmann Hans von Langental «der jung» besetzte mit zwölf Mann den Hermannsturm und die Mauer bis zum Obertorturm. Auf die Mauer zwischen Obertorturm und Kupferturm (Storchennestturm) gehörte Hauptmann Hans Speich mit fünf Mann, auf die Mauer zwischen Kupferturm und Diebsturm (Messerturm) Hauptmann Rutsch Weber mit vier Mann. Am Rheintörchen im Wettgässlein¹⁰ hatten sich einzufinden Hauptmann Clewin von Herznach, Herr Engelhart von St. Johann mit

⁸ Beim Café «Rheineck» (Graf).

⁹ Auf der heutigen Bahnhofstrasse beim Hotel «Schützen».

¹⁰ Zwischen Johanniterkommende und -kapelle.

seinem Volk¹¹ und Aberlin von der Himmelskron, beim Fähnlein beim Schultheissen auf dem Kirchhof dreizehn Mann.

Von den Geistlichen, Bürgern und Seldnern,¹² die in der Ordnung nicht namentlich erwähnt waren, gingen die Geistlichen in die Martinskirche und halfen dem Siegrist hüten,¹³ die Bürger und Seldner sammelten sich auf dem Kirchhof beim Fähnlein.

Feindes- und Feuerordnung waren 1462 noch nicht voneinander getrennt. Bei einem Brand wurden die gleichen umfangreichen Sicherheitsmassnahmen getroffen wie bei einem drohenden feindlichen Angriff; man besetzte Tore, Mauern und Türme und bildete eine Reserve auf dem Kirchplatz. Ein grosser Teil der Männer wurde damit der Brandbekämpfung entzogen. Das dünkt einen merkwürdig. Im Buch «*Die Basler Feuerwehr*» steht darüber Seite 15: «*Aus den damaligen Vorschriften zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung können wir entnehmen, dass Schwierigkeiten zu überwinden waren, die wir heute gar nicht mehr kennen: Zurückhalten der Gäste in den Herbergen, Schliessen der Stadttore und Bewachen der Stadtmauern und Wälle zur Verhinderung von Raub und Diebstahl durch Gesindel oder eines Überfalles auf die Stadt während eines Brandes.*»

Über die eigentlichen Löscharbeiten wurde 1462 wenig gesagt: Das Wasser des Stadtbaches musste zum Teil in das Bett des alten Baches geleitet werden, damit auch im östlichen Teil der Stadt Löschwasser zur Verfügung stand. Frauen, Kinder und Dienstboten gingen auf die Brandstätte und schleppten Wasser herbei. Ein Hauptmann und fünf Mann sorgten auf der Brandstätte für Ruhe und Ordnung. Dass sich auch die Zimmerleute — später kamen Maurer, Schlosser und Schmiede hinzu — dort einfinden mussten, hing wohl damit zusammen, dass man damals und noch viel später dem Feuer mit den unzulänglichen Mitteln selten Herr wurde und dann die ans Brandobjekt anstossenden Gebäude einriss, um wenigstens die Ausbreitung des Feuers zu verhindern. Nun bestanden damals viele Gebäude noch ganz oder teilweise aus Holz oder Riegel; die Zimmerleute wussten also am besten, wie man solche Gebäude so schnell wie möglich abbrechen, beziehungsweise mit Feuerhaken¹⁴ einreißen konnte.

¹¹ Die Johanniter und die in der Kommende tätigen Knechte.

¹² In der Stadt niedergelassene, aber nicht eingebürgerte Gewerbetreibende.

¹³ In die Martinskirche brachte man damals das aus den brennenden oder niedergekommenen Häusern gerettete Gut. Der Siegrist und die Geistlichen mussten es bewachen. Später bildete man zu diesem Zweck eine besondere bewaffnete Wache.

¹⁴ Grosse eiserne Haken an langen, kräftigen Stangen, mit denen man Gebäude oder Gebäudeteile einriß. (s. Abb. 25 S. 103)



Abbildung 25

Bürger benutzten Einreisshaken zum Niederreissen von brennenden Gebäudeteilen. Holzschnitt aus «*Historia de Gentibus*», 1555

Die Namenlisten in den «*Ordnungen bei Feindes- und Feuersnot*» mussten natürlich ständig nachgeführt werden. Damit jedermann wusste, was er oder sie bei einem feindlichen Angriff oder bei Feuerausbruch zu tun hatte, wurde die Ordnung jeweilen am Schwörtag,¹⁵ nach dem Übergang an die Eidgenossenschaft gewöhnlich in der ersten Gemeindeversammlung des Jahres verlesen.

1473 setzte der Rat von Rheinfelden strenge Strafen fest für Leute, die ihr Haus so verwahrlosen liessen, dass es leicht eine Beute des Feuers hätte werden können; ebenso streng sollte bestraft werden, wer nicht gleich «*Feuer*» rief, wenn er sah, dass ein Brand ausbrach.¹⁶ Nachts passten die Nachtwächter auf, die stündlich auf der Mauer vom Weissen Turm zum Messerturm patrouillierten und jedes Feuer sofort anzeigen mussten. Am Tag war der Wächter auf dem Obertorturm dafür verantwortlich. Ums Jahr 1600 wurde er gebüsst, weil er einen Brand in Säckingen nicht gemeldet hatte.¹⁷

¹⁵ Jeden Pfingstmontag wurden die Ämter der Stadt neu besetzt. Der Schultheiss leistete den Amtseid, die Bürger schworen einen Eid, der ihnen vom Stadtschreiber vorgelesen wurde.

¹⁶ StR S. 160 Nr. 173

¹⁷ Schib S. 89 f.

b. Die Feuerordnung von 1535. (s. Abb. 26 S. 107 und 26a S. 108) — 1535 wurde die Feuerordnung von 1462 erneuert.¹⁸ Der Titel «*Ordnungen des viends geschrey und fürs not*» zeigt, dass sie immer noch eng mit der Kriegsordnung verbunden war. Die Ordnung bestand aus zwei Teilen, nämlich der «*Viends geschrey ordnungen*» und der «*Ordnung in fürs nöten*». Die beiden Ordnungen waren nun also wenigstens äusserlich voneinander getrennt; sie waren auch viel ausführlicher als 1462. Wenden wir uns der Feuerordnung zu.

Wie 1462 wurde zuerst bestimmt, dass alle Bürger und Geistlichen bei Feuerausbruch sofort mit ihren Waffen und Schlüsseln zu den Toren, auf die Türme und Mauerabschnitte laufen mussten, die ihnen in der Feindesordnung zugewiesen waren. Es war ihnen streng verboten, die Tore nachts ohne ausdrückliche Erlaubnis zu öffnen. Die Männer auf den Türmen und Mauern sollten gut aufpassen und dem Kommando, das sich jetzt beim Rathaus befand, sofort melden, wenn sie etwas Verdächtiges feststellten.

Vier Mann liessen den Bach in die Stadt. — Auf die Brandstätte begaben sich unverzüglich die Schmiede, Schlosser und Maurer mit ihren Knechten, ebenso die Zimmerleute mit ihren Knechten und Äxten. — Alle Bürger und Einwohner, ob sie in der Ordnung aufgeführt waren oder nicht, sollten dafür sorgen, dass ihre Frauen, Kinder und Dienstboten mit Zubern und Kübeln Wasser zum Feuer trugen.

Zu den Feuerleitern beim Obertor begaben sich 5 Mann, zu den Leitern bei der Olsberger Trotte¹⁹ 4, zu den Leitern «zur Krone» 6, zu denen am Mettergässlein²⁰ 7, am Rheintor 5, beim Kupfertor 5; zu den Eimern gehörten 3 Mann.

Alle Bürger und Einwohner, die nach der Feuerordnung nirgends eingeteilt waren, begaben sich mit ihren Waffen sofort zum Banner (Kommando) beim Rathaus und blieben dort, bis ihnen befohlen wurde, was sie zu tun hatten. — Alle, die auf die Brandstätte beordert waren oder vom Kommando dorthin geschickt wurden, sollten ihr bestes tun mit Löschen und Wehren und davon nicht ablassen, bis das Feuer erloschen war, es wäre denn gewesen, das Feuer hätte sich dem Haus eines Bürgers bis auf drei Häuser genähert; dieser hatte dann das Recht, sich sofort zu seinem Haus zu begeben. Wer gegen eine dieser Vorschriften verstieß, sollte mit zehn Pfund gebüsst werden.

Wer einen Feuereimer verdarb, ihn ins Feuer warf oder nach Hause nahm, musste ihn ersetzen und 10 Schilling Busse zahlen. — Ohne Bewilligung des Baumeisters (Bauverwalters) durften keine Feuerleitern —

¹⁸ StR S. 272 Nr. 243

¹⁹ In der Umgebung des christkatholischen Pfarrgartens.

²⁰ S. Anm. 10.

zum eigenen Gebrauch offenbar — von ihrem Standort entfernt werden bei 10 Schilling Busse. Wer die Bewilligung erhielt, musste die Leiter abends, ebenfalls bei 10 Schilling Busse, an ihren Standort zurückbringen.

In dieser Feuerordnung sind zum erstenmal *Ausrüstungsgegenstände* erwähnt, nämlich Feuereimer und Feuerleitern. Die *Feuerleitern* waren, wie wir gesehen haben, auf die ganze Stadt verteilt und hatten ihre festen Standorte. Wer ihnen zugeteilt war, hatte sie offenbar auch zu gebrauchen, sei es, um damit Personen oder Sachen aus den brennenden Häusern zu retten, sei es, um von den Leitern aus Wasser ins Feuer zu werfen. Aus der Leiterabteilung entwickelte sich im 19. Jahrhundert zuerst das sogenannte Steigerkorps, später das Rettungskorps. — Ob die Eimer ebenfalls an bestimmten Orten gelagert waren, geht aus der Ordnung nicht deutlich hervor, es ist aber anzunehmen. Die drei Mann, die zu den Eimern gehörten, wären dann offenbar dafür verantwortlich gewesen, dass die Eimer sofort auf die Brandstätte geschafft wurden. Vielleicht aber hatten sie die Aufgabe, aus den verfügbaren Leuten von der Brandstätte her zum nächsten Wasser Eimerketten zu bilden, Doppelreihen, bei denen im einen Glied die vollen Eimer zum Feuer weitergereicht wurden, während sie im anderen Glied leer zum Wasser zurückkehrten. Möglicherweise mussten sie für beides sorgen, für das Heranschaffen der Eimer auf den Brandplatz und für die Beförderung des Wassers. Anton Senti glaubt, die schmalen Gäßlein, wie früher eins zwischen der heutigen Löwen-Apotheke und dem heutigen Fricktaler Museum bestand, hätten in erster Linie dazu gedient, Löschwasser aus dem Rhein zu beschaffen. «Wo heute das Restaurant 'Feldschlösschen Stadt' steht, führte ein weiteres 'Rheingässchen' ans Rheinufer hinunter, ein drittes mussten die Johanniter offen lassen, als sie um 1455 in der Nordostecke der Stadt eine neue Kommende erbauten; es trennt immer noch die Kapelle vom übrigen Komplex ab.» (Anton Senti: Einführung in das Fricktalische Heimatmuseum. In: Vom Jura zum Schwarzwald, Jg. 28/1953, Heft 1 S. 6 f.)

Wie man das Feuer zu löschen versuchte, zeigt eine Abbildung in Diebold Schillings 1468—1484 erschienener Berner Chronik, die eine Feuersbrunst in Bern im Jahre 1405 darstellt. (s. Abb. 24 S. 101) Von den Eimerketten gelangten die vollen Kübel auf die Leitern, von wo aus man versuchte, das Wasser ins Feuer zu werfen. «Die Arbeit auf den Leitern war ebenso schwierig wie gefährlich und erforderte viel Mut. Meistens gelang es aber nicht, das Wasser dahin zu werfen, wo es wirklich nötig gewesen wäre. Auch kamen die Eimer unregelmässig, halbvoll oder gar leer an, denn der Inhalt wurde unterwegs vielfach verschüttet. Die restliche Wassermenge war daher häufig ungenügend und infolge der Hit-

zeeinwirkung rasch wieder verdampft. So konnte das Umsichgreifen des Feuers meist nur durch das Niederreissen des Brandobjektes selbst oder der umliegenden Häuser verhindert werden.»²¹ Das Brandobjekt selber zu retten, war meist unmöglich.

Die Feuerordnung von 1535 wurde bis 1632 immer wieder erneuert. Im Stadtarchiv liegen davon 24 Stück, die von 1535 eingerechnet.²² Sie weichen nur in den Mannschaftsbeständen etwas voneinander ab, grundsätzlich änderte sich nichts. — 1612/13 wird zu den Eimern gesagt: «Die Eymer sollen zum feuer gebraucht und nit in andern heusern hin und wider verschleipfft werden.» — Die Feuerordnung von 1619/22 erwähnt als einzige die Zünfte. Es heisst dort, bei Feuersnot sollten von der Zunft zum Gilgenberg 4, von der Zunft zum Bock 2 und von der Zunft zun Kaufleuten 5 Mann mit ihren Rüstungen und Wehren zum Banner vor das Stadthaus ziehen, dazu der Spitalmeister mit den männlichen Pfründnern und Knechten.²³ Anders als zum Beispiel in Basel, wo die Zünfte von ihrer Bildung an bis 1763 in der Brandbekämpfung die Hauptverantwortung trugen,²⁴ scheinen die Rheinfelder Zünfte im Löschwesen keine Rolle gespielt zu haben.

Aus der Zeit von 1632 bis 1690 ist keine Feuerordnung mehr vorhanden.

c. *Die Feuerordnung von 1690.* — Die Feuerordnung von 1690²⁵ sieht etwas anders aus als ihre Vorgängerinnen. Sie war aber immer noch eng mit der Kriegsordnung verbunden, lautet doch der Titel, ähnlich wie früher: «Ordnung zur fiendt und feuers gefahr.» Die Ordnung bezieht sich am Anfang sofort auf kriegerische Ereignisse, heisst es doch dort, dass bei einer Bombardierung²⁶ oder Belagerung der Stadt 25 Mann aus der Bürgerschaft — sie sind namentlich genannt — unter ihren Wachtmeistern mit ihren gezogenen Musketen²⁷ die Mauern besetzen sollten.

Zum Feuerlöschen waren 118 Mann über die ganze Stadt verteilt: 31 Mann auf das Viertel zwischen Rhein, Bahnhofstrasse und westlicher

²¹ Th. S. 17.

²² StA 630

²³ Spitalmeister: Der Vorsteher des städtischen Spitals zum hl. Geist. Es stand dort, wo sich heute das sogenannte Kasino mit dem Posten der Kantonspolizei befindet. Es war kein Krankenhaus, sondern eine Art Altersheim, in das man sich gegen ein Pfrundgeld auf Lebenszeit einkaufen konnte. Wer sich eingekauft hatte, war Pfründner oder Pfründnerin.

²⁴ Th. S. 63

²⁵ StA 630

²⁶ 1678 bombardierten die Franzosen Rheinfelden, konnten es aber nicht einnehmen.

²⁷ Musketen: Ursprünglich das Luntenschlossgewehr, hier wahrscheinlich ein Steinschlossgewehr. Die 25 Musketeen hatten, wie die heutigen Gewehre, Läufe mit Zügen, die der Kugel den Drall verleihen.

Ordnung ihres nötente

Hier die so zu den Tagen und
vff die Feiern und Gründen
und die Belohnungen
der ordnung konftam mit
Irem gewissen und Abhängen,
wie dauer gehalten sunt oft
so by nrodt so belohnen sie kein
her vff dem so wende jahr
dann erlaubt

zogendem belohn alle dinge
und preise so vff die agen
und vff den aben tagen der
maius tagen vysten tagen
und kynster tagen, gründen
künd, des dauer gehöret ist,
Um ihres ordnung konftam,
und da gilt sond vff
Agem geboren so by tag
oder nrodt, ob dies gewund
in der stadt unger, dann
ihm wolte das so beides
gerab zu dem dauer ein
gemeind knult dent weiss
begant,

Den Boch In die
Stadt sin lassen

Hans ~~Wenzel~~ Bongart

Danz Cyprian

Jung Kibor

Danzo Bongart

Und der ander am
vom stande
Burkard Reller

Diese sollen in dem
für konstent und
heissen Leuten

Aer die vnd Adel des Kloster
und adiner so den der
Stadt Konfidenz sind mit
Janet Jen Burgmann

King alle Comerent mit
Danz Burgmann und mit
Danz agen

Item to belohn und alle Bürger
und Dienstboten der Stadt Kon-
fidenz so sind den die
ordnung aufzubringen oder mit
mit Janen Burgmann holen und
diensten vorzustellen das sie
alle mit Gütern und Gütern
wohnen zu dem füri tragen
was es wolt holt getrüning
und verhölligung

In den für Leuten
by dem Odem ihre

Lorenz
Kauf Lang

Maryagor

Affrederus speter Post

Albrecht Kastor
Lindt Kastor
Der fedemus

Hans Bongart

Zur Leutern am
asperger hofen

Ritter Hans danzfeld

Danz Lüder

Albrecht Lang

Jacob Gantler

Gottschal Anteg

Stadtmauer, 31 Mann auf das Viertel zwischen Bahnhofstrasse, Rhein, Brodlaube und Kirchgasse, 33 Mann auf das Quartier zwischen Rhein, Brodlaube und östlicher Ringmauer und 23 Mann auf den Rest der Stadt, also etwa das Gebiet zwischen Kirchgasse/Hauptwachtplatz, oberer Brodlaube, Obertorplatz und südlicher Ringmauer.

Dann fährt die Ordnung weiter: «*Item sollen auch alle die Bürger und Insassen ihr Gesinde, als Söhne, Töchter, Knechte und Mägde dahin halten, mit tauglichem Geschirr, als Zübern, Kübeln, Schupfen²⁸ und was zum Wasserschöpfen und -tragen tauglich, dahin zu laufen und sich, wie es erfordert wird, gebrauchen zu lassen. Widrigenfalls sich einer oder der andere entrüsten²⁹ oder verstecken täte, solle er des Bürgerrechts verfällig sein oder andere Strafe zu gewährten haben. — Man soll auch so viel möglich vor den Häusern, Scheunen und Hofen grosse Bögten³⁰, Bütten³¹ und Fässer mit Wasser füllen, auch auf den Estrichen und gefährlichen Orten taugliche Geschirre mit Wasser gefüllt stehen haben und wenn einer oder andere etwas gefährliches weiss oder sieht, als Stengel³², Heu, Strauh und dergleichen, solle er gleich anzeigen, damit man solchen Gefahren beizeiten vorkehren könne.*»

d. Die Löschordnung von 1755. (s. Abb. 27 S. 110/11) — 1755 erliess Maria Theresia eine Löschordnung, von der ein Exemplar unter der Ziffer 61 im Stadtarchiv liegt. Sie beschränkte sich auf die Löscherätschaften, die Ausbildung der Spritzenmannschaften und der Kommandanten. Hinweise auf die Brandverhütung, auf die Organisation der Brandbekämpfung und auf kriegerische Ereignisse fehlen. Es handelt sich also nicht um eine Feuerordnung, wie wir sie bis jetzt angetroffen haben, sondern eben um eine Löschordnung, wie es der Titel sagt, allerdings eine unvollständige, da von der Löscharbeit nichts erwähnt wird. Die Ordnung lautet:

«*Welchergestalten wir während unserer Regierung bereits zum öftern beobachtet, dass bey manchen Städten und Orthschaften in unseren Erbkönigreichen und Landen³³ mit Gelegenheit einer urplötzlich entstandenen Feuerersbrunst es theils an zulänglichen, theils an ohnbrauchbaren Löschungsrequisiten hauptsächlich ermangelt habe;*

wie zumalen aber die gute Ordnung, wie sie in diesem wichtigen Theil der Polizey³⁴ von Amtswegen erfordert, dass sothane Feuergeräthschaften von Zeit zu Zeit emsig

²⁸ Grosser Schöpfer wie vor kurzem noch die Jaucheschöpfer; damals ganz aus Holz.

²⁹ sich entrüsten: Wörtlich «die Rüstung, die Waffen ablegen», hier wohl «sich vom Feuerwehrdienst drücken».

³⁰ Bottich, grosser, runder Zuber.

³¹ Bütte, grosser Zuber (Stand) mit annähernd elliptischem Boden.

³² Dürre Hanf- und Flachsstengel.

³³ Erblände: Österreich, Kärnten, Steiermark, Tirol, Vorderösterreich, zu dem der Breisgau gehörte. Erbkönigreiche: Böhmen, Ungarn.

³⁴ Polizei: Das Wort ist hier noch im ursprünglichen, umfassenden Sinn als «Verwaltung, Ordnung im Staat» gebraucht.



Sir Maria There Rebmische Kaiserin/ zu Sei Erz-Herzogin zu Hesterreich/ S Brabant, Manland, Steyer, Garnten, C

gräfin des Heil. Röm. Reichs, zu Mahren, Burgau, Ober-iii
fürstete Gräfin zu Habsburg, Flandern, Throl, Pfirt, Küburg,
mur, Frau auf der Windischen March, zu Portenau, Salinsun
zu Toscana &c. &c. Entbieten allen Unseren Landes-Obrigkeiten/
Basallen/ und Unterthanen unsere Gnade/ und alles Gutes/ und geben hier

Welchergestalten Wir während Unserer Regierung bereits zum östern beobacht
mit Gelegenheit einer urplöglich entstandenen Feuers-Brunst es theils an zulänglichen, t

zu Zeit emsig nachzusehen, und andurch die Gefahr der gänzlichen Einäscherung, r
werde ; Als ist Unser gnädigste Willens-Meinung, und ernstlicher Befehl, w

1.^{mo} Der in jedem Ort fand gemachten Feuer-Ordnung von Punct zu Pu

2.^{da} Falls es an denen nöthigen Feuer-Spritzen, tüchtigen Wasserschläuchen,
licher Gattung sogleich bengeschaffet, diese letztere aber, um sich im Nothfall derselbe

3.^{to} Zu Manipulierung d^r Feuer-Spritzen, einige Burger, und Stadt-B
Feyertag nachmittag geübt - ferl', v; und

4.^{to} Zwen geschickte Männer des Innern Raths zu Feuer-Commissarien benem
bey dessen weiterer Ausbreitung vorzuführen seye, wohl instruirt - endlichen auch

5.^{to} Von jedem in Unseren Oesterreichischen Vorlanden bestellten respectivè L
Stand befinden, von Zeit zu Zeit die verlässliche Nachricht eingezogen, und alsdann
landen der weitere Bericht anhero erstattet werden solle. Dann hieran geschiehet U

Geben in Unserer O. Oe. Stadt Constanz den 6.ten Augstmonat 1755.

MARIA THERESIA.



Ant. Thad. Vogt Freyher: auf alten Sumerafo

Carl Freyher Cristani.

i von Gottes Gnaden
nien/Sungarn/und Boheim ic. Königin/
ogin zu Burgund / Ober- und Nieder Schlesien/
Rantua, Parma, Piacenza, Limburg, und Würtenberg, Marg-
ider Lausniz / Fürstin zu Schwaben und Siebenbürgen, ge-
ß, Gradisca, und Artois, Landgräfin in Elsaß, Gräfin zu Ma-
Mecheln, Herzogin zu Lothringen und Baar, Groß-Herzogin
en/Schultheiß, Amtmänner/und Vögten/ auch allen Unseren getreuen
vernemmen/

bey manichen Städten , und Ortschaften in Unseren Erb - Königreichen , und Landen
ohnbrauchbaren Löschungs - Requisiten hauptsächlich ermangelt habe ;
Polizen von Amts wegen , erfoderet , daß sothane Feuer - Geräthschaften von Zeit
ansonst oft eine ganze Stadt blos gestellet seyn darsste , sorgsamst hindann gehalten
hnablässliche Sorg getragen werden solle , daß
behörige Vollzug geleistet : auch anbey
en Feuer - Küblen , und Feuerhaggen da und dort gebrechete , deren mehrere von jeg-
lichen zu mögen , an bekannten , wohlverwahrten Orten niedergeleget , desgleichen
eigends abgerichtet - und darinnen monatlich wenigstens einmal , an einem Sonn - oder
se aber , was sowohl zu Erstick - und Dämpfung eines angehenden Feuers , als auch
d Crenz - Amt , ob wohl alle Löschungs - Erfordernissen sich bereit , und in brauchbarem
menselben hierüber an Unsere Repräsentation und Cammer der Österreichischen Vor-
ädiger Will und Meinung.

Reiche im 15. ten Jahre.

Ex Commissione Sac. Cæsar. & Reg. Majest. in Consil.
Repræf. & Cameræ Ant. Austriae.

Ignat. v. Daifer, Dr.

nachzusehen und andurch die Gefahr der gänzlichen Einäscherung, welcher ansonst oft eine ganze Stadt blos gestellet seyn dörfte; als ist unser gnädigste Willensmeynung und ernstlicher Befehl, wormit ohnablässlich Sorg getragen werden solle, dass

1.^{mo} Der in jedem Ort kund gemachten Feuerordnung³⁵ von Punkt zu Punkt der behörige Vollzug geleistet; auch anbey

2.^{do} Falls es an denen nöthigen Feuerspritzen, tüchtigen Wasserschläuchen, ledernen Feuerküblen und Feuerhaggen da und dort gebrechete, deren mehrere von jeglicher Gattung sogleich beygeschaffet, diese letztere aber, um sich im Nothfall derselben gebrauchen zu mögen, an bekannten, wohlverwahrten Orten niedergeleget, desgleichen

3.^{to} Zu Manipulierung der Feuerspritzen einige Bürger und Stadtbediente eigends abgerichtet und darinnen monatlich wenigstens einmal an einem Sonn- und Feyertag Nachmittag geübt, fernes und

4.^{to} Zwei geschickte Männer des inneren Raths zu Feuer-Commissarien³⁶ benennet, diese aber, sowohl zu Erstick- und Dämpfung eines angehenden Feuers als auch bey dessen Ausbreitung vorzukehren seye, wohl instruirt, endlichen auch

5.^{to} Von jedem in unseren österreichischen Vorlanden³⁷ bestellten respective Oberkreisamt³⁸, obwohl alle Löschungserfordernissen sich bereit und in brauchbarem Stand befinden, von Zeit zu Zeit verlässliche Nachricht eingezogen und alsdann von denselben hierüber an unsere Repraesentation und Kammer³⁹ der österreichischen Vorlanden der weitere Bericht anhero erstattet werden solle. Dann hieran geschiehet unser gnädigster Will und Meynung.»

Im ersten Abschnitt nimmt die Löschordnung Maria Theresias Bezug auf eine Feuerordnung, die offenbar vor der Löschordnung erlassen worden war. Ich habe sie im Archiv nicht finden können, auch Petzek teilt sie nicht mit. 1786 antwortete der Stadtrat auf eine entsprechende Anfrage der Regierung, eine solche Feuerordnung sei ihm nicht bekannt.⁴⁰ — Im zweiten Abschnitt fordert die Löschordnung die Beschaffung der nötigen Feuerlöschrequisiten in genügender Zahl, dazu Magazine, in denen diese Requisiten zweckmäßig aufbewahrt werden können. Hier sind zum erstenmal, wenigstens was die Akten unseres Stadtarchivs anbe-

³⁵ S. den Anfang meiner Ausführungen nach diesem Text.

³⁶ Innerer Rat: Schultheiss, Stadtschreiber und vier Ratsmitglieder als Beisitzer besorgten ab 1756 alle Geschäfte, welche die städtischen Finanzen nicht betrafen.

Feuerkommissäre: Feuerwehrkommandanten.

³⁷ Zu Vorderösterreich oder zu den österreichischen Vorlanden gehörten alle österreichischen Gebiete westlich des Arlbergs (ohne Vorarlberg!), also auch der Breisgau.

³⁸ Oberamt, wie das Oberamt Rheinfelden, zu dem das heutige Fricktal von Kaiseraugst bis Zeihen links von der Sisseln und die Landschaft Rheintal rechts vom Rhein gehörten.

³⁹ Die vorderösterreichische Regierung in Freiburg i. Br.

⁴⁰ S. ... hienach.

langt, Feuerspritzen genannt. — Etwas ganz Neues und sehr Wichtiges tritt uns in den Abschnitten drei und vier entgegen. Da ist nämlich zum erstenmal von Ausbildung der Leute die Rede, die mit der Brandbekämpfung zu tun haben. Die Ausbildung beschränkte sich allerdings auf einen engen Personenkreis, nämlich auf die verantwortlichen Kommandanten und auf die Spezialisten, die Spritzenmannschaft. Feuerspritzen waren damals schwierige, anspruchsvolle Maschinen, deren Bedienung und Wartung Kenntnisse und Übung erforderten. — Weiter sollten die Oberämter die Feuerlöschereinrichtungen von Zeit zu Zeit inspizieren und darüber an die vorderösterreichische Regierung Bericht erstatten.

Wie weit dieser fortschrittlichen Löschordnung nachgelebt worden ist, habe ich nicht herausgefunden, es hing auch ganz davon ab, wie sie von den verantwortlichen Stellen in den Vorlanden aufgenommen wurde, von der Regierung in Freiburg über die Oberamtsleute bis hinab zum städtischen Rat. Wenn man weiß, dass zur Zeit, da Rheinfelden bereits aargauisch war, in unserer Stadt von den beiden vorgeschriebenen jährlichen Spritzenproben häufig nur eine und auch die erst auf Mahnung des Bezirksamtmanns oder nach Reklamationen verantwortungsbewusster oder mit dem Feuerwehrkommandanten verfeindeter Bürger stattfand, glaubt man nicht recht an monatliche Übungen, wie sie die Löschordnung Maria Theresias vorsah. Auch fehlten offenbar Anweisungen über Bedienung und Wartung der Spritzen. Erst aus dem Jahre 1791 teilt Petzek ein Reglement mit dem Titel «*Unterricht, wie man sich bey Aufbewahrung und dem Gebrauch der Feuerlöschspritzen zu benehmen habe*» mit.⁴¹ Das Reglement beschreibt, wie das Spritzenlokal beschaffen sein müsse und wer die Schlüssel aufzubewahren habe. Werkzeuge und andere nötige Dinge, die im «Spritzenrühelein» an der Spritze vorhanden sein sollten, sind genau aufgezählt. Der Wartung und dem Schutz der Spritzen gegen den Frost widmet das Reglement mehrere Seiten. Was vorzukehren war, damit die Spritze bei der Fahrt auf den schlechten Wegen keinen Schaden litt, wie die Pumpenmannschaft am zweckmässigsten arbeitete, wann die beiden Mundstücke für das Wendrohr, das weite und das enge, einzusetzen waren und worauf man zu achten hatte, wenn man die Spritze in Betrieb setzte, all das ist ausführlich dargelegt. Ein längerer Abschnitt handelt schliesslich von der Pflege der Schläuche, die damals noch aus Leder bestanden.

Von einer Ausbildung der Brandkommandanten, wie sie die Löschordnung von 1755 vorsah, habe ich in unserem Stadtarchiv nichts finden können.

⁴¹ Petzek Bd. 3, S. 299—314

e. *Die Feuerordnung von 1782.* — Diese Feuerordnung ist in unserem Stadtarchiv nicht vorhanden. Petzek druckt sie in Band 3, Seite 670—717 unter «*Nro. 663. Anhang zur Rubrik XXVII. Löschordnung, zu Nro. 497*» ab.

Die Ordnung ist in zwei Teile gegliedert, nämlich in eine Feuerordnung für Städte und Marktflecken und eine für Landgemeinden. In beiden Teilen wurde «*hauptsächlich zum Augenmerk genommen, 1. wie die Entstehung der Feuersbrünste gehindert, 2. wie — wenn dennoch Feuer entsteht — dasselbe bei Zeiten entdeckt, 3. auf das schleunigste gelöscht, und endlich 4. die schädlichen Folgen, welche nach schon gelösctem Feuer sich ereignen, abgewendet werden.*» Im ersten Abschnitt geht es um die Bauweise von Gebäuden und Feuerwerk (Herde, Öfen, Kamine), im zweiten um den Umgang mit feuergefährlichen Stoffen, mit Feuer und Licht, um Tätigkeiten, bei denen leicht Feuer entstehen konnte, und um das Kehren der Rauchfänge, Kamine, Herde und Öfen. Gebaut werden durfte nur mit Bewilligung der Obrigkeit, bei uns also des Stadtrates. Der Bau wurde überwacht; was den feuerpolizeilichen Vorschriften nicht entsprach, musste abgerissen werden. Ob die feuerpolizeilichen Vorschriften der Abschnitte eins und zwei eingehalten wurden, musste eine Kommission jährlich zweimal in allen Gebäulichkeiten überprüfen. (Es waren die Feuerschauer, die schon im Ratsprotokoll von 1440 erwähnt werden.) Im dritten Abschnitt werden die Nachtwächter und deren Pflichten genannt und die verschiedenen Möglichkeiten aufgezählt, wie Feueralarm ausgelöst werden konnte. Die wichtigsten Bestimmungen betrafen jedoch die Vorkehrungen, die von Privaten, vor allem aber von der Gemeinde gegen das Feuer getroffen werden sollten: Bereitstellung von Löschwasservorräten und Löschgerätschaften, Bekämpfung des Feuers, Gewährleistung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung bei einem Brandfall, was immer noch einen grossen Teil der verfügbaren Kräfte beanspruchte; auch die Pflichten der Pferdehalter (Zugtiere für die Spritzen), Ärzte und Geistlichen werden genannt. Der vierte und kürzeste Abschnitt enthält Vorschriften über die Brandwache, Massnahmen gegen Leute, die während eines Brandes ein Verbrechen begangen oder ihre Pflicht nicht erfüllt, aber auch die Belohnung jener, die sich als besonders pflichteifrig gezeigt haben. Zu diesem letzten Punkt sagt der § 71: «*Hingegen sind diejenigen, welche bey dem Löschen gute Dienste geleistet haben, zur allgemeinen Aufmunterung öffentlich zu belohnen. Denen, welche der Obrigkeit die erste Nachricht von dem entstandenen Feuer gebracht haben, soll 1 fl. (Gulden), dem, der die erste Wasserladung zum Feuer gefiebert hat, 1 fl. 30 kr. (Kreuzer), dem, der die zweyten gebracht hat, 1 fl., dem Rauchfangkehrer, der den Rauchfang⁴² am ersten geschlossen hat, 2 fl., und demjenigen, der*

⁴² Rauchfang: hier Kamin; Rauchfangkehrer: Kaminfeger.

solchen am zweyten geschlossen hat, 1 fl. aus dem Stadt-Marktkammeramte⁴³ gereicht werden.»

Auch in den Abschnitten 1—3 ging man aus Erfahrung sehr in die Einzelheiten. Ein paar Beispiele mögen dies zeigen. «§ 3. Es ist künftig keine hölzerne Bodentreppe (Bodenstiege)⁴⁴ zuzulassen. — § 4: Noch viel weniger ein hölzerner Rauchfang und sind dieselben, wenn sich dergleichen vorfinden sollen, abzuschaffen. — § 16: Das Schiessen im Orte oder nahe demselben ausser den bestimmten öffentlichen Schiessstätten wie auch alles Feuerwerk und besonders das sogenannte Sonnenwendfeuer ist auf das schärfeste verboten. — § 19: In Ställen, Scheuern, Schuppen und anderen feuerfangenden Orten soll sich niemand unterfangen, Tabak zu rauchen. — § 21. Holz, Heu, Stroh u. dgl. sollen nicht neben den Rauchfängen und Feuerstätten aufbewahrt noch auf die Dachböden gelagert werden. — § 24. Beim Kochen mit Schmalze ist Sorg zu tragen, dass sich dasselbe nicht entzünde, und wenn es geschieht, ist es auf gehörige Art zu dämpfen.⁴⁵ — § 25. Jene Handwerker, die in Holz arbeiten, sollen die Holzscheiter, Splitter und Späne nicht in der Werkstätte liegen lassen, sondern von Tag zu Tag an einen feuersicheren Ort bringen. — § 30. Gleiche Vorsicht haben sie (die Hausbesitzer) wegen der warmen Asche zu empfehlen, welche immer an einen feuerfreien Ort zu schütten ist. — § 37. In den Jahrmarkten ist die Sorgfalt und Vorsichtigkeit wegen der Feuergefahr zu verdoppeln, in der Gegend der Markthütten kein freyes Licht oder Kohlfeuer zu gestatten, hinlängliches Wasser in Bereitschaft zu halten und schon vor dem Tage des Markts entweder öffentlich kund zu machen oder wenigstens den Gastwirten einzubinden, dass sie die Gäste und Marktleute warnen, auf die Sicherstellung in ihren Hütten gegen Feuersgefahr bedacht zu seyn.»

Es folgen jetzt, ebenfalls im Wortlaut, die Paragraphen, die sich auf das Löschwesen beziehen. «§ 41. Die schleunige Löschung einer Feuersbrunst hängt von hinreichendem Vorrathe an Wasser, nöthigen Löschgeräthschaften, von der Bestimmung und Anweisung der verschiedenen Klassen der Bürger zu angemessenen Verrichtungen und endlich von der Ordnung ab, die bey dem Löschen herrschen muss. — Daher müssen sowohl öffentliche als Privatbrünnen ein besonderer Gegenstand der Aufmerksamkeit für die Feueraufsicht seyn, und hat man bey den gewöhnlichen Feueruntersuchungen darauf zu sehen, dass sie immer in gutem Stande erhalten werden. — § 42. Wenn daher ein neues Haus gebauet wird; so soll man nach Möglichkeit darauf sehen, dass in selbem ein Brunn gegraben werde, und ist die Erlaubnis zum Bauen nur unter dieser Bedingnis zu ertheilen. — § 43. Wo Mangel an Fluss-, Bach- und Brunnenwasser ist, muss man sich mit Pferdeschwemmen, Zisternen u. d. gl. behelfen und auf derselben Erhaltung bedacht seyn. — § 44. Es ist zu sorgen, dass auf den

⁴³ Stadtkasse

⁴⁴ Boden: Estrich.

⁴⁵ In der Feuerordnung für die Landgemeinden heisst der Schluss des entsprechenden Paragraphen: «... und besonders, wenn das Schmalz Feuer fängt, kein Wasser in selbes giessen.»

Fall der Noth immer Pferde zur Hand seyn. Es sind daher von den im Orte Pferde habenden Bürgern immer wechselweise eigens angeschirrte Pferde bereit zu halten, um solche bey einer entstehenden Feuersbrunst zur Herbeischaffung des Löschgeräths, Wassers und anderer Bedürfnisse ohne Verzug gebrauchen zu können. — § 45. Jedes gemeine Bürgerhaus soll auf dem Boden einen mit Wasser gefüllten Bottich haben und mit einigen Schäffern⁴⁶ und hölzernen Wassereimern versehen sein, um im Falle der Noth entweder selbst zum Löschen zu geben oder seine Leute schicken zu können. — § 46. Auch muss jedes Bürgerhaus sich eine Dachleiter, einen Feuerhaken und eine grosse Laterne mit einem Hafte, an dem sie an der Hausmauer aufgehängt werden können, anschaffen, um bey nächtlicher Feuersbrunst die Gassen zu leichten⁴⁷, wodurch das Löschgeräth und Wasser zugeführt werden muss. — § 47. In Ansehen der bessern und grössern Häuser haben die Ortsobrigkeiten in Ansehen der in den Städten und Märkten liegenden Herrschaftshäuser, Freyhöfe, Klöster, Pfarrhöfe u. d. gl. die k. k.⁴⁸ Kreisämter zu bestimmen, wie viel sich jedes an den erstgenannten oder auch an ledernen Wassereimern, Haken, Krampen⁴⁹, eisernen Schaufeln, hölzernen Handspritzen u. d. gl. beyzuschaffen habe. — § 48. Ausser dem sollen aller Orte durch die Kammerämter⁵⁰ der Städte und Märkte selbst, mithin durch gemeinde Kösten die abgängigen Löschgeräthschaften angeschafft werden. Jeder Ort muss nach Verhältnis seiner Grösse und seines Vermögens mit grössern oder kleinern metallenen Feuerspritzen auf Rädern oder Traghölzern, mit Wasserwägen⁵¹ und ihrer Zugehör, mit Wasserfässern, mit höhern und niedern Feuerleitern, Feuerhaken, eisernen Schaufeln, Brech-eisen, Brandhacken⁵², ledernen Wassereimern, Laternen u. d. gl. versehen seyn. — § 49. Die Magistrate⁵³ und Obrigkeiten sollen demnach ohne Verzug und mit eigener Dafürhaftung sorgen, dass die für jedes bestimmten Löschgeräthschaften in ihren untergebenen Häusern angeschafft werden. Von den ihrigen und von den Löschgeräthschaften der Herrschaftshäuser, Freyhöfe, Klöster, Pfarrhöfe u. d. gl. haben sie binnen 4 Wochen nach dieser kundgemachten Feuerordnung dem Kreisamte das Verzeichnis einzusenden, welches die Anleitung geben wird, dieses nach Umständen nachzuschaffen, was noch abgängig seyn dürfte. — § 50. Die den Städten und Märkten selbst gehörigen Löschgeräthschaften müssen an schicksamen Örtern, wo zu allen Stunden leicht zuzukommen ist, aufbewahrt, dem Stadtkämmerer⁵⁴ oder sonst vertrauten Leuten hierüber die Aufsicht aufgetragen und öfters im Jahre danach gesehen werden.

⁴⁶ Zuber

⁴⁷ beleuchten

⁴⁸ kaiserlich königlich

⁴⁹ Eine Art Pickel zum Abräumen des Brandplatzes, besonders des im Schutt steckenden Holzes.

⁵⁰ Stadtkasse

⁵¹ Wagen, auf denen in grossen Gefässen Wasser herbeigeschafft wurde.

⁵² Eine Art Pickel

⁵³ Stadträte

⁵⁴ Stadtkassier

Die Spritzen sind von Zeit zu Zeit zu versuchen und sogleich auszubessern, was Schaden gelitten hat; die Wasserbottiche, wovon in den Stadtgebäuden, Rathäusern und andern öffentlichen Gebäuden so viel, als nöthig sind, untergebracht werden sollen, sind zur gehörigen Zeit mit frischem Wasser zu füllen, und überhaupt sollen alle Geräthschaften in einem solchen Stande erhalten werden, dass man sie im Falle der Noth auf der Stelle brauchen kann. Die darüber aufgestellt sind, werden bey einer ihnen zur Schuld gelegten Vernachlässigung zur scharfen Verantwortung zu ziehen, auch wohl zum Ersatze des durch ihre Nachlässigkeit entstandenen Schadens anzuhalten seyn.

— § 51. Um die Geschwindigkeit und gute Ordnung beym Löschen zu erhalten, muss jeder selbst wissen, was er zu tun habe. Daher sollen die Magistrate und Obrigkeit die Bürger nach ihren Zünften so eintheilen, dass einer jeden Gattung ihre angemessene Verrichtung zugetheilt werde, diesen die Zufuhr der Erfordernisse und Zubringung des Wassers, andern der Rettungsplatz, einigen die Spritzen, andern die Feuereimer, Feuerleitern, andern das Löschen, das Retten, das Abbrechen und Einreissen. Besonders aber sind die Maurer—, Ziegeldecker-, Zimmer-, Schmied- und Schlossermeister wie auch die Rauchfangkehrer wohl zu unterrichten, mit welchen Werkzeugen sie sich beym Feuer einzufinden und wozu sie sich eigentlich bereit zu halten.

— § 52. Auf gleiche Art müssen die Magistrate die Geschäfte für den Fall einer Feuersbrunst vorhinein unter sich selbst eintheilen und nebst den Feuerkommissären noch einige aus ihrem Mittel oder aus der Bürgerschaft benennen, welche während des Feuers Ordnung halten, die zu- und abfahrenden Wägen leiten, die Leute mit Bescheidenheit zum Löschen aneifern sollen. Auch sind eigends Leute zu bestellen, die in dergleichen Gelegenheiten zum Feueransagen⁵⁵, zum Hin- und Wiederschicken und andern Nebenverrichtungen sich gebrauchen lassen. Den Gerichtsdienern und Thorwätern ist die Anleitung zu geben, dass sie auf verdächtige Leute, die vielleicht stehlen möchten, Acht haben, sie besonders zur Nachtzeit während des Feuers nicht ein- und ausgehen lassen und die Thore gesperrt halten. Die Viehhälter sind angewiesen, dass sie bey Entstehung des Feuers für die Wegschaffung und Rettung des Viehs besorgt seyn. Alle diese Verrichtungen und die dazu bestimmten Personen sind in ein eignes Protokoll⁵⁶ einzutragen, damit die Eintheilung nicht vergessen werde und jene, welche zur Zeit des Feuers ihre Schuldigkeit nicht thun, zur Verantwortung gezogen werden können.

— § 53. Nach gegebenen Lärm- und Feuerzeichen soll sich der Bürgermeister, der Stadt- oder Marktrichter mit einem oder anderem Rathsmanne wie die bestellten Feuerkommissäre zum Feuer begeben, wohin auch jeder Hausinhaber entweder selbst zu kommen oder sonst jemand Tüchtigen mit Wassereimern, Schäffern u. d. gl. zu schicken hat.

— § 54. Die Handwerker und andere dazu bestimmte Personen haben mit ihren nothwendigen Handwerkszeugen dem Feuer zuzueilen und sich zu ihrer an-

⁵⁵ Feuerläufer und -reiter, die in den Nachbargemeinden, vor allem in jenen, die Spritzen besassen, den Brand meldeten und um Hilfe bat.

⁵⁶ Solche Protokolle oder Verzeichnisse sind aus dieser Zeit im Stadtarchiv nicht erhalten.

gewiesenen Verrichtung unter Vermeidung der empfindlichsten Strafe, wenn sie zu spät kämen, anzustellen. Besonders sollen sich diejenigen, die zur Herbeyschaffung der gemeinen Stadt- und Marktgeräthschaften und zur Zufuhr der Wasserladungen bestimmt sind, aller möglichen Eilfertigkeit zu befleissen; die Maurer, Zimmerleute, Steinmetzen, Schlosser, Schmiede haben mit ihren Werkzeugen, die Rauchfangkehrer mit allen ihren Gesellen zu erscheinen. — § 55. Die Fuhrleute und andere Pferdehalter, dann auch die nur einkehrenden Fuhrleute sollen, ausser den ohnehin zur Zufuhr des Löschgeräths und Wassers eigens bestimmten, ihre Pferde in Bereitschaft halten, um sie im Falle der Noth zur Löschanstalt stellen zu können. — § 56. Der Wundarzt (Bader) hat die besondere Pflicht, nebst einem Gesellen mit Bind- und Aderlasszeug sich einzufinden, um den bey dem Löschen Verunglückten zu Hilfe kommen zu können. — § 57. Von der Geistlichkeit verspricht man sich, dass sie nicht nur einige Mitbrüder mit den Löschgeräthschaften den Nothleidenden zu Hilfe schicken, sondern auch den übrigen Einwohnern mit einem guten Beyspiele vorgehen werden. — § 58. Bey der Löschanstalt ist allen Vorstehern ohne Widerrede und Verweilung Gehorsam zu leisten. — § 59. Die Vorgesetzten müssen die Halsstarrigen und Widerspänstigen mit Ernste antreiben, die unnützen, müssigen und verhinderlichen Zuseher bey Seite schaffen und sich in ihren Verrichtungen glimpflich und mässig betragen. Übrigens haben sich alle Anwesende des unnöthigen Geschreies und Lärmens zu enthalten. — § 60. Der Weg zur Zubringung des Wassers und Löschgeräths muss frei bleiben und zur nächtlichen Zeit beleuchtet seyn. Damit die zu- und abfahrenden Wägen einander kein Hindernis verursachen, sind die Wege der Zu- und Abfuhr auf verschiedenen Seiten anzuweisen. Die zum Zureichen des Wassers bestimmten Personen sind in zwei Reihen zu stellen, damit eine die vollen Eimer von Hand zu Hand zutreiche, die andere aber die leeren zu füllen zurückgebe, weil auf solche Art immer die nöthige Ordnung erhalten wird. — § 61. Beym Löschen soll man die Spritzen nicht gegen, sondern nach dem Winde richten. Solange es in einem Zimmer, Keller, Gewölbe oder andern versperrten Verhältnissen brennt, ist nach Umständen der Sache das Feuer mit Handspritzen, Wasseraufgiessen, allenfalls durch Verstopfung der Thüren, Fenster, Oeffnungen mit Erde, Rasen, Mist, Steinen, Ziegeln u.d.gl. zu dämpfen und demselben nicht vor der Zeit Luft lassen, noch voreilig ohne Noth, aber auch nicht aus Nebenabsichten zu spät zum Ein- und Niederreissen zu schreiten. — § 62. Wenn das weitere Umsichgreifen und die Verbreitung des Brandes nicht leicht mehr auf andere Art gehindert werden könnte, soll man ohne Rücksicht mit dem Ab- und Vorbrechen der bedrohten Häuser vorgehen.»

Diese Feuerordnung aus der Regierungszeit Josephs II. ist die letzte, die mir aus österreichischer Zeit bekannt ist. Wie schon gesagt, ist sie im Stadtarchiv nicht mehr vorhanden. Wie weit sie befolgt worden ist, kann ich nicht sagen, aus den vorhandenen Unterlagen können darüber keine Schlüsse gezogen werden. Hingegen vermute ich stark, dass der oder die Verfasser der ersten Feuerordnung des Kantons Aargau sie gekannt hat beziehungsweise haben.

Von 1756 an enthielt übrigens der Eid, den die Bürger am Schwörtag abzulegen hatten, eine feuerpolizeiliche Vorschrift, die älteste, die in Rheinfelden bekannt ist und offenbar eine sehr wichtige. Sie lautete: «*Eilfftens, solle mit feür und liecht aller orten, und sonderbar in denen ställen und scheüren sorgfältige obacht getragen und hierzu taugliche laternen gehalten werden, kien und spähn brennen, auch taback rauchen gänzlich verbotten seyn.*»⁵⁷

2. Der Stand des Rheinfelder Feuerlöschwesens in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts

Von 1760/61 an findet man in den Säckelamtsrechnungen, wie damals die Gemeinderechnungen genannt wurden, immer wieder Ausgabenposten für das Feuerlöschwesen. 1775 führte man dafür eine besondere Rubrik ein, die zuerst überschrieben war mit «*Ausgabgeld auf Feür Societaets Beytrag*»⁵⁸, *Feür Spritzen, Feür Kübel, Feürs Brunst und Kaminfeger*», von 1784 an mit «*Ausgabgeld auf Feüer Societäts Beyträge und Feüers Brunst Requisiten*».

Nach diesen Rechnungseinträgen kann man sich ein recht gutes Bild über den damaligen Stand unseres Feuerlöschwesens machen. So muss Rheinfelden schon vor 1760 eine grosse und eine kleine *Feuerspritze* besessen haben. In der Rechnung von 1760/61 findet man nämlich einen Betrag von 205 Pfund (lb) und 19 Schillingen (s), die man samt einem «*dringgeld*» von 4 lb, 2 s und 6 kr (Kreuzern) dem Glockengiesser Andreas Hatt von Lörrach für die Reparatur der grossen Spritze bezahlt hatte. 1790 waren drei Spritzen vorhanden, eine grosse, eine mittlere und eine kleine. Sie mussten häufig repariert werden, was meistens einheimische Handwerker besorgten, je nach Art des Schadens der Schmied, der Kupferschmied oder der Wagner. Schwierigere Reparaturen vergab man nach auswärts, so 1760 oder 1761 nach Lörrach, 1798 nach Basel. Von hier bezog man auch Ersatzteile, von Glockengiesser Weitnauer für die kleine Spritze 1783 einen messingenen Hahnen, 1790 eine messinges Rohr; 1797 lieferte Weitnauer ein neues Oberteil für einen Windkessel. Fast regelmässig folgen sich Ausgabeposten für die Wartung der Spritzen. Gründliche Reinigungen, die vor allem nach Brandfällen nötig waren, besorgten ebenfalls Handwerker, besonders wenn sie mit Reparaturen verbunden waren. So erhielt 1792 Baptist Knapp, alt Schmied, den Auftrag, «*die durch den letzhinigen Rheinbrückenbrand ruinirten Feuerspritzen wiederherzustellen.*» Fast jährlich wurden Schmalz und Unschlitt zum

⁵⁷ StR S. 403

⁵⁸ Die Bürger zahlten die Prämien für die 1764 eingeführte Brandversicherung, die Feuersozietät, an die Gemeinde, die den Gesamtbetrag nach Freiburg weiterleitete.

Schmieren gekauft, ein, zwei, neun Pfund. Das Feuerspritzenreglement von 1791 gab genaue Anweisungen, wie und womit die Kolben, Ventile und Gelenke der Spritzen geschmiert werden mussten, und was die Räder betrifft, so empfahl es, sie «wohl zu schmieren, wozu altes Schmeer oder Schweinefett weit besser als die Wagenschmiere tauget, weil letztere bey langer Ruhe erstarret, folglich der geschwinden Bewegung der Spritzen hinderlich ist». 1775 bezog man bei Frau Bröchin, Rotgerberin, «eine haut zu denen feür spritzen», 1776 bei einem Rotgerber in Basel eine Juchtenhaut, 1787 beim Hutmacher Bartholomäus Frey Filz «zu den Feuerspritzen». 1800 enthält die Rechnung einen Posten für das Einschmieren und Verkitten der drei Spritzen; offenbar bestand der Wasserkasten noch aus Holz. 1780 bezog man beim Kupferschmied einen kupfernen Waschkessel für das Waschhaus bei der Wasserlochmühle, der heutigen Neumühle beim Wasserturm. Wenn die Spritzen im Winter gebraucht wurden, bestand natürlich die Gefahr, dass sie einfroren. Deshalb musste bei Brandfällen in der kalten Jahreszeit in Waschhäusern oder in den Küchen von Wohnhäusern für die Spritzen warmes Wasser gemacht werden. — Zu den Feuerspritzen gehörten natürlich *Schlüche*, die damals aus Leder bestanden. Man liess sie beim Sattler herstellen, so 1777 bei Peter Meyer, 1795 bei Joseph Schmid — «35½ Schuhe neue Schlüche zu der grossen Feuerspritzen» —. Dicht waren sie sozusagen nie, man musste sie immer wieder reparieren lassen, nach Gebrauch selbstverständlich sorgfältig reinigen und mit Schweineschmalz einschmieren. — Von *Spritzenproben* vernimmt man nur zweimal etwas, nämlich 1779, als man den Tagelöhner, die Wasser schöpften und die Spritze «trieben» (pumpten), für ihre Arbeit entschädigte, und 1802, als man dem Wirt Joseph Dietschi den Wein bezahlte, «so an die Tagelöhner beym Spritzenprobieren ausgegeben worden». — Abgesehen vom Brückenbrand von 1792 ist in den Rechnungen kein *Einsatz der Spritzen* in Rheinfelden selber erwähnt. Hingegen liest man von Hilfeleistungen einer Rheinfelder Spritze — mehr als eine wurde nie auswärts geschickt — in andern Gemeinden, aber auch nur dann, wenn damit für die Gemeinde Auslagen verbunden gewesen waren. 1783 war man in Degerfelden, 1784 gar in Obersäckingen, 1798 in Minseln. Es war damals üblich, dass die Spritzenmannschaft von der Gemeinde, der man zu Hilfe geeilt war, verpflegt wurde. Nun findet sich in der Rechnung von 1797 folgender Eintrag: «Dem Schwanenwirt von Schwörstadt für Zehrung zerschiedener hiesiger Bürger, welche zu dem freyh. von Schönau. Schlossbrand⁵⁹ mit der mittleren Feuerspritze nach Schwörstadt abgeschickt worden samt Pferdeunterhalt.» In diesem Falle hätte es natürlich am Freiherrn von Schönau gelegen, für die

⁵⁹ Das heutige Schloss Schwörstadt stammt aus dem Anfang des letzten Jahrhunderts.

«Zehrung» der Rheinfelder Spritzenmannschaft aufzukommen. Wollte er oder konnte er nicht zahlen?

Von weiteren Löschgeräten werden die *Feuereimer* oder Feuerkübel am häufigsten erwähnt. Sie bestanden wie die Schläuche aus Leder, man bezog sie deshalb ebenfalls beim Sattler und liess sie beim Maler zeichnen, das heisst mit dem Stadtwappen und einer Nummer versehen. Nach Karl Schib wurde im 16. Jahrhundert von einem, der sich um das Rheinfelder Bürgerrecht bewarb, auch «*ein Eimer zum Einsatz bei ausbrechendem Brände*» verlangt, 1780 hatte er zwei Feuerkübel abzuliefern oder den Preis dafür zu erlegen⁶⁰. Von 1784 bis 1786 zum Beispiel schaffte die Stadt 22 Feuerkübel an. Selbstverständlich mussten sie auch häufig repariert werden. — Von *Feuerleitern* liest man in den Rechnungen nur einmal, nämlich 1755, als die Gemeinde dem Drechsler Johannes Tschudi «*für waltzen an die feür Läüttern*» 1 lb bezahlte. Diese Walzen oder Rollen am oberen Ende der Leitern erleichterten das Hinaufschieben an den Hausmauern; damit die Leitern nicht ausglitten, waren sie unten mit starken eisernen Spitzen versehen. — Von *Feuerhaken* steht in den vorhandenen Akten nichts, obschon die Löscherordnung von 1755 und die Feuerordnung von 1782 sie ausdrücklich vorschrieben. Es ist kaum anzunehmen, dass keine vorhanden waren; da es sich aber um sehr massive, robuste Geräte handelte, musste man in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vielleicht keine neuen anschaffen. (Von den beiden Feuerhaken, die im Feuerwehrmuseum in Basel ausgestellt sind, ist der eine 8 m, der andere 6,40 m lang. Der Haken hat einen Durchmesser von gegen 30 cm, die Stange ist um die 10 cm dick.) — Hingegen werden zweimal *Feuerlaternen* erwähnt, nämlich 1778 («*dem Schlosser für 2 neue Feuerlaternen*») und zehn Jahre später, als man wieder eine neue Feuerlaterne und zwei Kerzen dafür anschaffte. Es wird sich dabei um sogenannte Rondellen gehandelt haben, grosse Windlichter auf Stangen, mit denen man den Standort des Kommandos bezeichnete. Die Feuerläufer, die in den Nachbargemeinden bei Brandfällen Hilfe holten, trugen ebenfalls eine Rondelle mit sich, man beleuchtete damit auch wichtige Gassenstücke, eine Rondelle begleitete auch die Spritze, die auswärts geschickt werden musste.

So scheint das Rheinfelder Feuerlöschwesen am Ende der österreichischen Zeit recht gut geordnet gewesen zu sein. Als unter Joseph II. eine bis in die Einzelheiten gehende Umfrage über alle möglichen Dinge gemacht wurde — Gothein bezeichnete sie als Ausdruck der «*Tabellenwut, die plötzlich in Wien epidemisch wurde*»⁶¹ — konnte der Rat von Rheinfelden die unser Thema betreffenden Fragen wie folgt beantworten:

⁶⁰ Schib S. 122 und 124

⁶¹ Goth. S. 25

«Hat man die ergangenen Feuerlöschordnungen eingeführt? Werden sie befolgt? — Weilen von diesfällig eingekommenen höheren Verordnungen dahier nichts bekannt, als hat man von seiten des Magistrats die nöthigen Feueranstalten eingeführet und getroffen.

Beschaffenheit der Ortschaften im ganzen und der einzelnen Häuser in rücksicht auf die Feuersgefahr? — Dieserwegen wird alle jahr durch Sachverständige eine ordentliche Feuerbeschau vorgenommen und die erfundenen⁶² Gebrechen gehoben⁶².

Wie steht es mit den Feuerlöschrequisiten? Bey den Obrigkeit? Bey den Gemeinden? Bey den Einzelnen? Hat man auf den Nothfall genugsam Wasser? — Sowohl mit Feuerlöschrequisiten als auch mit Wasser ist dieseitige Stadt auf dergleichen Unglücksfälle hinlänglich versehen.»⁶³

3. Die Brandversicherung Maria Theresias

1764 führte Maria Theresia im Breisgau, zu dem das Fricktal verwaltungsmässig gehörte, eine staatliche Feuerversicherung, die sogenannte Feuersocietät ein, «eine segensreiche Neuerung», wie Schib sie Seite 317 mit vollem Recht nennt. Obwohl sie mit dem Löschwesen unmittelbar nichts zu tun hat, muss sie im Zusammenhang mit unserem Thema doch genannt werden, ist doch mit ihrer Einführung jener im Vorwort nach dem Vorbeugen und Bekämpfen erwähnte dritte Schritt getan worden, bei dem es darum ging, dem Feuergeschädigten Anspruch auf Deckung seines Schadens zu geben und dafür die nötige Anstalt zu schaffen. Aus dem am 11. Juli 1764 in Freiburg i. Br. veröffentlichten Gesetz seien folgende Abschnitte zitiert:

«Nachdem wir mildest erwogen haben, wie mehrmalen sogar ganze Städte und Gemeinden oder doch hierunter etliche Mitbürger, Gemeinden und Mitcontribuentes durch zerschiedene Unglücksfälle, besonders durch die leidigen Feuersbrünste (welche der allgütigste Gott von nun an gnädigst abwenden wolle) in die bedauerlichsten Umstände versencket,

Hiebey aber auch, zum Nachstand⁶⁴ des Contributionsstatus selbst ausser dem Contributionsstand⁶⁵ versetzt werden, und zwar eben aus Abgang der in Aschen gelegter Wohnung, Scheuren und anderer Mittel⁶⁶ ihre Güter zu bemajeren und die Hauswirtschaft fortzusetzen,

⁶² gefunden (festgestellt), behoben

⁶³ StA 122

⁶⁴ Nachteil

⁶⁵ Die Stelle bedeutet, dass der Brandgeschädigte keine Steuern mehr zahlen könne. Sie zeigt auch, dass hinter der Gründung der Brandversicherung nicht allein Menschenfreundlichkeit, sondern auch nüchterne volkswirtschaftliche Überlegungen standen.

⁶⁶ Im Zusammenhang mit der Gründung der Brandversicherung wurden alle Gebäude geschätzt. Die Schatzungssumme diente als Grundlage sowohl der Berechnung der Versicherungsprämie als auch der Steuertaxation.

So haben wir, um diesen Unglücksfällen, wo nicht gänzlich abzuhalten, doch eine Erleichterung zu verschaffen, gnädigst entschlossen, in unseren vorderösterreichischen Staaten eine Feuer-Societät nach dem Vorgang und Beispiel anderer Länder einzuführen.»⁶⁷

Dass das Gesetz über die Feuerversicherung sich auch auf die Feuerordnungen auswirken musste, zeigen folgende Abschnitte:

«Es seye weit entfernet, dass diese unsere landesmütterliche Vorsorge übel angewendet und mit schlechter Erbauung der Feuerstätten oder übler Besorg- und Verwahrung des Feuers leichtsinnig umgegangen werde, weil eben der erleidende Schaden aus der nunmehrigen Societäts-Cassa ersetzt werde, sondern wir versehen uns vielmehr, es werde nun die Obsorg durch die Societät gemeinsam mithin ausgiebiger gemachet werden, wie wir dann auch die diesfalls vorliegenden Polizeygesetze durchaus erneueret und den Obrigkeiten sowohl die zweymalige Feuerbeschau-Vornahm, nämlich im Frühling und im Herbst, als auch dabey insonderheit gemessnest aufgetragen haben wollen, dass selbe erfahrne und gewissenhafte Bauleute anstellen und gebrauchen. Sollten aber diese ein brandgefährliches Gebäu selbsten führen oder das erfindende⁶⁸ nach ihren Pflichten nicht anzeigen, gegen diese mit den empfindlichsten Strafen, auch allfälliger Ausschaffung aus der Stadt und Ort, Verlust des Burgerrechts unnachlässlich und ebenso auch gegen jene, welche zu einer Feuersbrunst durch Hinlässigkeit⁶⁹ Gelegenheit gegeben haben, mit ausgiebigen exemplarischen Strafen fürgehen sollen.

Solchem Ende aber ist

Achtzehntens: Ein Verzeichnus der allerortigen vorhandenen Feuergeräthschaften sogleich einzustellen, und besonders zwar sind Feuerspritzen mit Schwanenhälsen⁷⁰ und Schleuchen, Laiteren, Hacken, Eimer oder lederne Feuerkiblen zu machen, damit hieran kein Mangel, sondern Überfluss erscheine und vorhanden seye. Und wo Mangel oder Abgang, das Erforderliche sogleich beygeschaffet werden möge.

Dadurch wollen wir aber

Neunzehntens: Keineswegs jene an mehreren Orten eingeführte läbliche Gewohnheit aufheben, sondern vielmehr bestättigen, auch fortzusetzen verordnen, dass jeder neu angehender Burger und Gemeinde (?) ein Feuerkibel beyschaffen oder weilen dieser schlecht ausfallen möchte, die Beköstigung oder Werth à 1 fl. e. g. oder was solcher Feuerkibel jeden Orths werth ist, in Geld zur Gemeinds-Cassa erlegen solle, dafür aber solle ohne weiteres ein Feuerkibl in natura beygeschaffet werden⁷¹, allermassen an dergleichen Geräthschaft niemals zu viel seyn kann.»

⁶⁷ Den Anstoss gab wohl die Brand-Assurances-Sozietät, die Karl Friedrich Markgraf zu Baden-Durlach 1758 gründete. Andere deutsche Staaten und auch grössere Städte besassen schon vor 1758 Brandversicherungen.

⁶⁸ Die festgestellten Mängel.

⁶⁹ Nachlässigkeit, Fahrlässigkeit.

⁷⁰ Schwanenhals: Wendrohr.

⁷¹ Die Gemeinde durfte den erlegten Betrag nicht frei verwenden, sie musste damit Feuerkübel anschaffen.

Nach dem Anschluss an den Aargau hat der Kanton bekanntlich die Feuerversicherung Maria Theresias übernommen und mit den nötigen Anpassungen 1806 im Aargau eingeführt. Davon wird in der Fortsetzung dieses Berichts in den nächsten Neujahrsblättern kurz die Rede sein.